

Satzung

des Vereins

„Kinderhilfe Organtransplantation - Sportler für Organspende“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Organtransplantation – Sportler für Organspende“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Recht zur Führung des Namensbestandteils „Sportler für Organspende“ ist durch den Verein Sportler für Organspende e.V. (VSO) unwiderruflich verliehen worden.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein dient der Förderung der Gesundheitspflege und mildtätigen Zwecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird bundesweit tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Organspende sowie insbesondere, für den Fall der Hilfsbedürftigkeit, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die auf der Warteliste zur Organtransplantation stehen oder aber schon transplantiert sind, sowie deren Familien und Angehörigen, ebenso die Unterstützung von schwer erkrankten Kindern und Jugendlichen, sowie deren Familien und Angehörigen. Zur Erreichung ihrer Ziele werden sich der Verein „Sportler für Organspende e.V.“ sowie weitere gemeinnützige mildtätige Organisationen und „Kinderhilfe Organtransplantation – Sportler für Organspende“ gegenseitig unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. In Einzelfällen kann der Vorstand beschließen, dass einzelne Positionen hauptamtlich besetzt und bezahlt werden können, wenn sie zusätzlich operative Funktionen übernehmen. Ansonsten erhalten Vorstandsmitglieder einen Aufwendersatz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Zielen des Vereins dienen vor allem die folgenden Aktivitäten:

- a) Finanzielle und ideelle Unterstützung – nach Maßgabe des § 53 der Abgaben-Ordnung - von hilfsbedürftigen, betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie von Institutionen und Einrichtungen, die ebenfalls eine solche Unterstützung gewährleisten.
- b) Information der Öffentlichkeit über die lebensrettenden Möglichkeiten der Organspende sowie über Maßnahmen, die der unmittelbaren Betreuung und Unterstützung von organtransplantierten Kindern und deren Familien dienen durch Herstellung und Verbreitung von Drucksachen (Flyer, Spendenausweise, Anzeigenvorlagen, Plakate, Broschüren usw.) sowie durch Produktion und Einsatz von optischen (z.B. Werbeflächen), akustischen (z.B. Hörfunk) und elektronischen (z.B. TV-Spot und Videos) Werbemitteln.

- c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Betreuung und Unterstützung von organtransplantierten Kindern und deren Familien dienen.

Das sind insbesondere:

- Die Beratung in allen Fragen der Organerkrankung sowie der Transplantation,
 - die Beratung über die besonderen Lebensumstände nach einer Organtransplantation,
 - Hilfe bei der medizinisch-fachlichen Betreuung durch Vermittlung von Experten und Ansprechpartnern in Fachinstitutionen,
 - die Beratung von Betroffenen in sozialrechtlichen Angelegenheiten,
 - die Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Betroffenen,
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und gesundheitsfördernden Aktivitäten mit organtransplantierten Kindern und ihren Familien,
 - der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Stellen, die dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
- d) Zusammenarbeit mit dem „Verein Sportler für Organspende e.V.“, um die Prominenz der dort tätigen Sportler für die Zwecke des Vereins zu nutzen.
- e) Vergabe des Helmut-Werner-Preises an eine Persönlichkeit, die sich in besonderem Maße um die Belange von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Organtransplantation verdient gemacht hat.

Der Verein kann sich bei der Betreuung und Unterstützung der Betroffenen und für seine Arbeit der Hilfe von Regionalvertretern (Markenbotschaftern) bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft; ordentliche Mitglieder; Fördermitglieder; Ehrenmitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und darüber hinaus den Verein ideell in besonderer Weise unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- b) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein grundsätzlich durch ihren Beitrag. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben keinerlei Stimmrecht. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden als solche vom Vorstand vorgeschlagen. Über ihre Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmebeiträgen befreit und besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch:

- a) Tod des Mitglieds;
- b) Löschung der juristischen Person;
- c) freiwilligen Austritt;
- d) Streichung von der Mitgliederliste;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die rückständigen Beiträge nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann den Beschluss fassen, auch Aufnahmegebühren von allen Mitgliedern zu verlangen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Aufsichtsrat

§ 7 Vorstand und Ehrenvorsitz

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- b) Dem Vorstand obliegt das Recht, besonders verdiente Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihm stehen die organschaftlichen Rechte eines Vorstandes nicht zu.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle administrativen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Erledigung aller laufenden Aufgaben und Sicherstellung deren Finanzierung.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.

Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann gleichzeitig Vorstandsmitglied (sog. Vorstandsgeschäftsführer) sein. Grundsätzlich können Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung und/oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Sollten Beschlüsse ohne den 1. Vorsitzenden gefasst werden müssen, bedarf es der Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Beschlussfassung im mündlichen und elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus maximal sechs, für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden der Mitgliederversammlung durch den Ehrenvorsitzenden oder ein Ehrenmitglied und den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vorgeschlagen und zur Wahl gestellt. Die Vorschläge sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Aufsichtsrates vorgesehen ist, zu übermitteln.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Aufsichtsrat, der möglichst dreimal im Jahr zusammentritt, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen.

5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten ist.
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so wird den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zur Nachwahl vorgeschlagen. Im Übrigen gilt Ziff. 2 entsprechend.
7. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheit stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Er schlägt die Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Der Vorschlag muss von der Mehrheit der Mitglieder getragen werden.
 - 1.2. Er berät den Vorstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er hat jederzeit das Recht, die finanzielle Lage des Vereins zu prüfen.
 - 1.3. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein soll, auf Grundlage eines im Aufsichtsrat gefassten Beschlusses.
 - 1.4. Er kann den Verein bei besonderen Anlässen nach außen vertreten.
2. In folgenden Fällen ist zuvor vom Vorstand die Einwilligung des Aufsichtsrats einzuholen:
 - 2.1. bei Ausgaben des Vereins, die den Ansatz im Haushaltsplan signifikant überschreiten,
 - 2.2. zu besonderen Geschäften, wie z.B. bei der Aufnahme von Darlehen und Kaufverträgen über Grundstücke,

2.3. bei der Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungs-Garantien.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand kann die Gründung eines Kuratoriums beschließen, der den Verein in allen mit seiner Zielsetzung verbundenen Fragen berät.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats oder Vorstands.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer

Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse, gleich welcher Art, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Sportler für Organspende e.V.“ (VSO), der das ihm zufließende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.